

Förderverein Kurbad Königstein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Kurbad Königstein e.V.**
- 2) Er ist im Vereinsregister unter **VR 1286** beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen.
- 3) Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Sitz des Vereins: 61462 Königstein, Goethestraße 49.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) zur Weitergabe an die Stadt Königstein und anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung steuerbegünstigter Zwecke.
- 2) Die Mittel werden insbesondere verwandt für:
finanzielle Unterstützung sozialschwacher Familien beim Schwimmen lernen deren Kinder;
finanzielle Unterstützung für den Einsatz von Übungsleitern und deren Nachwuchsförderung;
finanzielle Unterstützung von Fachvorträgen rund um die „Gesundheit durch Schwimmen, Wassergymnastik, Aquajogging, Babyschwimmen“;
Öffentlichkeitsarbeit für die vorgenannten Punkte.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 1) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stadt Königstein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die schriftlich zu stellenden Aufnahmeanträge. Die Mitgliedschaft gilt vom Datum des Beitritts.
- 2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. mit dem Tod des Mitglieds
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung einen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt.
- 7) Ein Mitglied, das vom Vorstand ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann gegen den Ausschluss / die Streichung bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) und bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (so genannte Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG) an Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat

insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung – Einberufung der Mitgliederversammlung
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Buch- und Kassenführung, Erstellung von Jahresberichten
3. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder – wenn alle seine Mitglieder damit einverstanden sind – in sonstiger Weise.
Eine Einberufungsfrist zu einer Vorstandssitzung von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder die Stimme der Stellvertreterin den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über eine Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstandes aufgrund Streichung/Ausschluss eines Mitglieds und Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
7. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen: er muss es tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter(in).
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand ein schriftliches Protokoll.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung, erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein und mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14, 3). Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.